

Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 227
"Büdesheimer Straße"

**Artenschutzrechtliche Stellungnahme hinsichtlich der Betroffenheit
geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

Auftraggeber:

Büro Dr. Klaus Thomas

Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

**Für den
Magistrat der Stadt Karben**

- Fachdienst Hochbau + Stadtplanung-
Rathausplatz 1
61184 Karben

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Kettelerstraße 33
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
e-mail: info@naturprofil.de

Stand: Juni 2017

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
1.4	METHODIK	4
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	4
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	5
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	6
1.6	WIRKFAKTOREN	6
1.6.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	6
1.6.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	7
1.6.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	7
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	7
2.1	BIOTOPSTRUKTUR	9
2.2	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	10
2.3	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	10
2.3.1	<i>Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien</i>	10
2.3.2	<i>Schmetterlinge</i>	10
2.3.3	<i>Reptilien</i>	10
2.3.4	<i>Säugetiere</i>	11
2.4	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	11
2.5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	14
2.5.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	14
2.5.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	14
2.6	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	15
2.6.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	15
2.6.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ..	15
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL	15
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	15
	QUELLEN	17
	ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG	18
	ZWERGFLEDERMAUS (PIPISTRELLUS PIPISTRELLUS).....	18
	GIRLITZ (SERINUS SERINUS)	22
	HAUSSPERLING (PASSER DOMESTICUS)	27
	ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN	1

Abbildungen

Abb. 1: Lage des Plangebietes	2
Abb. 2: Bebauungsplan-Entwurf mit Geltungsbereich und Baufenster	2
Abb. 3: Gartenflächen im östlichen Plangebiet	8
Abb. 4: Zentraler Baumbestand an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches	8
Abb. 5: Gartenhütte mit mäßigem Potenzial an Spaltenquartieren.....	9
Abb. 6: Vorhandene Einzelhaus-Bebauung	9
Abb. 7: Details des Baumbestands mit Nistkästen	12
Abb. 8: Details der Hausfassaden mit mäßigem Quartier- und Nistplatzpotenzial	13

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat am 23.03.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 227 „Büdesheimer Straße“ in der Gemarkung Klein-Karben gefasst. Der Geltungsbereich ist im Regionalen Flächennutzungsplan als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ (*Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*) dargestellt. Überlagert wird diese Darstellung mit den Schraffuren für Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und für den Grundwasserschutz.

Das Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer wurde im Mai 2017 mit einer Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Stellungnahme werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde in Anlehnung an den aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 227 „Büdesheimer Straße“ liegt im östlichen Bereich des Stadtteils Klein-Karben und erstreckt sich am Ortsrand über einen ca. 1.300 m² großen, in Teilen bereits bebauten Streifen an der Büdesheimer Straße (Flurstücke 37/1 und 37/2 der Flur 8). Im Süden und Westen befinden sich die Wohngebiete von Klein-Karben. Im Norden und Osten grenzen offene Feldfluren an die Grundstücke. Im Osten führt die Büdesheimer Straße zu einem Streuobstgebiet (Karbener Rosenhang) und dem dahinter liegenden Friedhof. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst zwei bereits vorhandene Einfamilienhäuser mit den umgebenden Gärten und weiteren östlich anschließenden Freiflächen.

Der Bebauungsplan sieht als Art der baulichen Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 vor. Bei zwei zulässigen Vollgeschossen ergibt sich eine maximale Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8. Es wird ein zusammenhängendes Baufenster festgesetzt. Entlang der Rhönstraße sind weitere Stellplätze geplant. Im Rahmen dieser Festsetzungen können bauliche Eingriffe vorgenommen werden, wodurch sich artenschutzrelevante Sachverhalte im Zusammenhang mit der Beseitigung von Vegetationsstrukturen und ggf. einer Aufstockung von Gebäuden ergeben können. Außerdem können von den Baumaßnahmen ggf. Störungen ausgehen.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot)

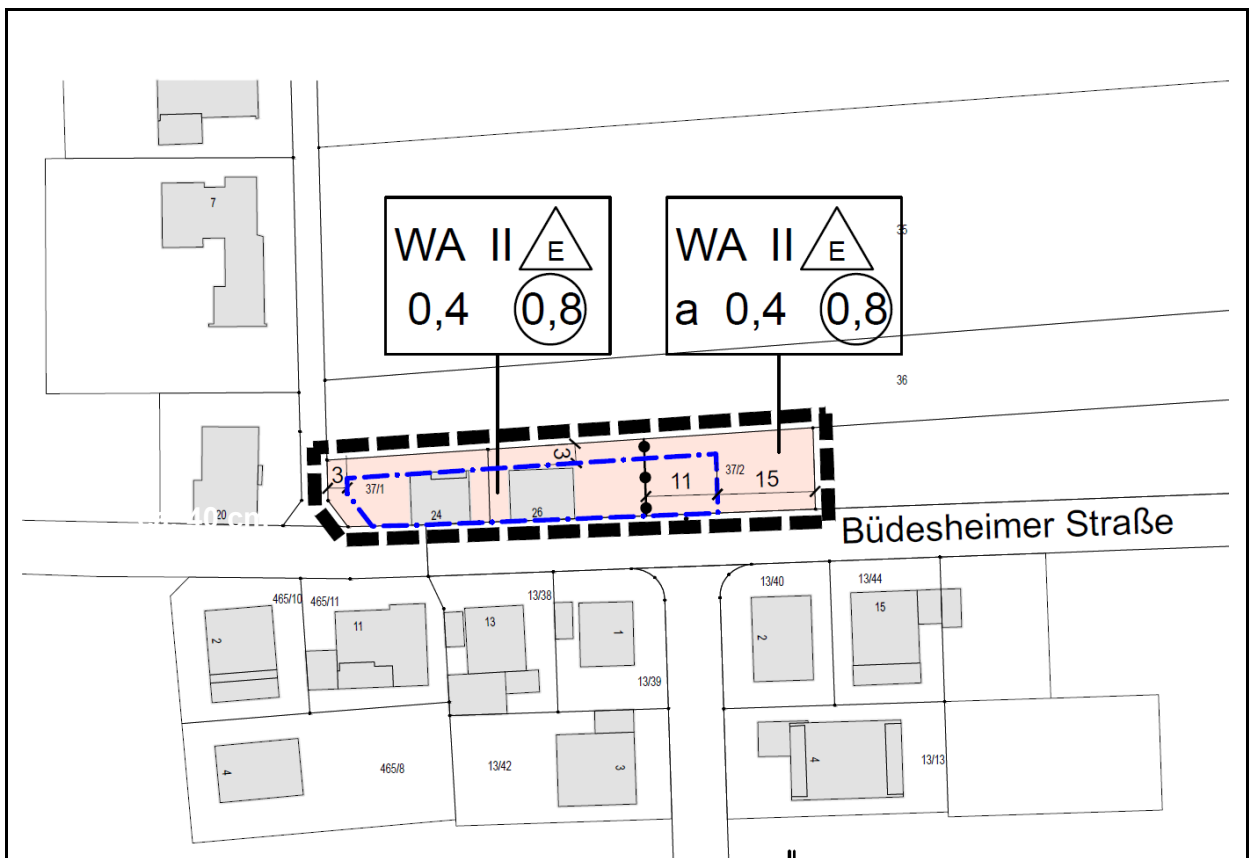


Abb. 2: Bebauungsplan-Entwurf mit Geltungsbereich (schwarz) und Baufenster (blau)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst¹:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

- ¹ *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*

¹ Begriffsbestimmungen siehe Anhang

- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*
- ⁶ *Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung."*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im weiteren als „**Plangebiet**“ bezeichnete Land-

schaftsraum entspricht hier dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und den unmittelbar angrenzenden Gärten und Straßenrändern, auf die sich ggf. bau- oder betriebsbedingte Störungen gegenüber geschützten Arten auswirken können.

Auf der Grundlage einer am 10.05.2017 durchgeführten Inaugenscheinnahme der im Geltungsbereich liegenden Biotop- bzw. Habitatstrukturen wird eine Potenzialabschätzung auf das Vorkommen und mögliche Beeinträchtigungen geschützter Arten vorgenommen.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)².

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Folgende Daten bilden die Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag:

- Begehung am 10.05.2017.
- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010).
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004).
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007).
- Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau (Pfuhl, F. U., o. J.).
- Die Fledermäuse Hessens (AGFH, 1994).
- Avifauna von Hessen, (HGON, 1993).

1.6 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

1.6.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

• Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Für die Neubebauung wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Geltungsbereiches in Anspruch genommen werden.

• Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Baubedingte Auswirkungen können angesichts des geringen Umfangs und der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand vernachlässigt werden.

1.6.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die auf die Bauwerke an sich zurückzuführen sind. Dabei handelt es sich zunächst um Flächen-/ Funktionsverluste durch die mit der zusätzlichen Bebauung des Plangebietes verbundenen Eingriffe in Vegetationsstrukturen. Hierbei handelt es sich um Eingriffe in mehr oder weniger intensiv genutzte und gepflegte Gartenflächen einschließlich eines mittelgroßen Kirschbaums und ggf. einer Nadelbaumgruppe an der nördlichen Grundstücksgrenze.

- **Veränderungen am Gebäudebestand**

Mit der Festsetzung der Zulässigkeit von zwei Vollgeschossen ermöglicht der Bebauungsplan eine höhere bauliche Ausnutzung. Bei einer moderaten Aufstockung der bestehenden Gebäude werden Eingriffe in das Dachgeschoss erforderlich, die zum Verlust potenzieller Habitatstrukturen geschützter Tierarten (gebäudebewohnende Vögel und/oder Fledermäuse) führen können.

- **Barrierewirkung/Zerschneidung**

Mit einer erheblichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung muss nicht gerechnet werden, da bereits eine Bebauung im Anschluss an die Ortslage vorliegt, die nur in moderatem Umfang erweitert wird.

1.6.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Störeffekte**

Mit der geplanten geringfügigen Erweiterung der Wohnnutzung sind keine im artenschutzrechtlichen Sinne erheblichen Störwirkungen verbunden, die sich auf die siedlungsbewohnenden Tierarten im näheren Umfeld in relevanten Maße auswirken könnten.

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97, die innerhalb des Plangebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.



Abb. 3: Gartenflächen im östlichen Plangebiet



Abb. 4: Zentraler Baumbestand an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches



Abb. 5: Gartenhütte mit mäßigem Potenzial an Spaltenquartieren



Abb. 6: Vorhandene Einzelhaus-Bebauung

2.1 Biotopstruktur

Der Geltungsbereich wird von Wohngebäuden, Hof- und Abstellflächen und den umgebenden Gartenbereichen mit Rasen, Beeten, Sträuchern, einzelnen Bäumen und Gartenhütten oder Schuppen geprägt. Dementsprechend überwiegen Zier- und Kultursorten. Besondere

Erwähnung verdienen der Süßkirschbaum und eine Nadelbaumgruppe im Zentrum der östlichen Gartenfläche. Im Baumbestand wurden zwei Nistkästen angebracht.

Im Westen und Süden wird das Plangebiet von Siedlungs- und Straßenverkehrsflächen der Ortslage Klein-Karben begrenzt. Im Osten grenzt eine Gartenparzelle an den Geltungsbereich. Mögliche geschützte Tierarten sind dementsprechend siedlungsbedingten Störeinflüssen ausgesetzt. Ansonsten wird das Gebiet im Norden und Osten von Ackerfluren umgeben. Weiter östlich schließt sich ein Streuobstbereich und der Friedhof an.

2.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten gemäß Bundesamt für Naturschutz (2007) bzw. bietet diesen Arten keine geeigneten Standort- und Lebensraumbedingungen.

2.3 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.3.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer, Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien oder weist kein den Lebensraumsansprüchen der Arten auch nur näherungsweise genügendes Potenzial auf. Ein Vorkommen dieser Tierarten im Wirkraum des Vorhabens ist daher sicher ausgeschlossen.

2.3.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch über das Messtischblatt 5718. Die beiden Ameisenbläulinge sind eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Wirtspflanze gebunden. Da derartige Lebensräume im Plangebiet nicht vorkommen, kann eine Betroffenheit beider Arten ausgeschlossen werden.

2.3.3 Reptilien

Die Verbreitungsgebiete von drei im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5718. Für Mauereidechse und Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Ein Vorkommen der auch in Gärten anzutreffenden Zauneidechse ist angesichts der Nordexposition der Freiflächen sowie der intensiven Gartennutzung bzw. -pflege und den damit verbundenen Störeinflüssen ebenfalls nicht zu erwarten.

2.3.4 Säugetiere

Da es sich im Plangebiet um einen bereits in Teilen bebauten Bereich mit Gartennutzung handelt, ist ein Vorkommen der besonders geschützten Säugetierarten Europäischer Feldhamster und Haselmaus ausgeschlossen. Feldhamster besiedeln Halmfruchtäcker, die zwar unmittelbar an das Plangebiet angrenzen, aufgrund der Bodenverhältnisse gemäß Bodenviewer von Hessen jedoch kein Habitatpotenzial für die Art aufweisen (vgl. www.bodenviewer.hessen.de). Die Haselmaus kommt in sonnigen Laubmischwaldbeständen, ebensolchen Feldgehölzen und Gebüsch vor, die zwar grundsätzlich für das Messischblatt 5718 möglich sind, im Plangebiet jedoch nicht vorliegen.

Für siedlungsbezogene Fledermausarten in der Ortslage von Klein-Karben bilden die Gärten mit ihrem Baumbestand allenfalls ein nachrangiges Zwischenjagdrevier auf dem Weg vom Quartier zu den ausgedehnten Nahrungshabitaten im Umfeld. Auch wenn sich keine konkreten Hinweise auf Sommerquartiere bzw. Tagesschlafplätze ergeben haben, sind diese in den Nistkästen nicht gänzlich ausgeschlossen. Nutzbare Baumhöhlen sind nicht vorhanden. Die beiden Wohngebäude bieten hierfür ein eher geringes Potenzial an Gebäudespalten; außerdem sind die Gebäude aktuell bewohnt. Sicher ausgeschlossen sind Winterquartiere oder Wochenstuben; möglich sind allenfalls Tagesschlafplätze. In erster Linie kommt hierfür für die Zwergfledermaus in Betracht. Flugkorridore zu den Außenbereichen werden aufrechterhalten.

Da ein Besatz v. a. der Nistkästen durch Fledermäuse bis zum Baubeginn nicht sicher auszuschließen ist, kann es durch Baumaßnahmen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in diesem Zusammenhang auch theoretisch zu einem Tötungstatbestand kommen. Erhebliche Störungen von Fledermäusen im Nahbereich, mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand, können angesichts des innerörtlichen Umfelds und der geringen Dimensionierung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Die aus der zusätzlichen Bebauung resultierende geringe Flächeneinbuße von Nahrungshabitaten bzw. Jagdreviere ist ohne Auswirkung auf den Ernährungszustand der Individuen in einer externen Fortpflanzungs-Ruhestätte und von daher für die artenschutzrechtliche Prüfung ohne Relevanz.

Da im Wesentlichen mit Vorkommen von Zwergfledermäusen im Siedlungsrandbereich zu rechnen ist und die Art sowohl Gebäudespalten als auch Nistkästen als Quartiere annimmt, wird für die Zwergfledermaus - stellvertretend auch für andere siedlungsorientierte Arten - eine vertiefende Einzelartenprüfung durchgeführt.

2.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Das Plangebiet bietet vor dem Hintergrund der Ortsrandlage und der bereits bestehenden Bebauung bzw. Wohnnutzung allenfalls ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen einen Teil-Lebensraum. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d. h. Niststätten bieten einerseits die Sträucher und Bäume, u. a. mit zwei Nistkästen für Höhlenbrüter, auch wenn während der Strukturkartierung kein Besatz festgestellt wurde. Als potenzielle Brutvögel im Gehölzbestand kommen u. a. Arten wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchgrasmücke, Girlitz, Singdrossel, Misteldrossel und Schwanzmeise in Betracht. Größere Nester von beispielsweise Elster, Rabenkrähe oder Ringeltaube wurden nicht festgestellt.

Ein Besatz durch diese Arten bis zum Baubeginn ist jedoch grundsätzlich möglich. In den beiden Nistkästen sind v. a. Blaumeise, Kohlmeise sowie Star als Brutvögel möglich.

An den vorhandenen Hauptgebäuden und Gartenhütten wurden keine Nester gebäudebrütender Arten, insbesondere keine Schwalbennester festgestellt. Ein gewisses Potenzial an Überständen und Vorsprüngen oder Gebäudenischen ist zwar gegeben; ein Besatz aufgrund der gegebenen Nutzung der Wohngebäude und baulichen Strukturen aber unwahrscheinlich. Bis zu einer Beseitigung von Gartenhütten oder baulichen Veränderungen an den vorhandenen Wohnhäusern können ggf. Hausrotschwanz oder Hausperling Niststätten begründen.



Abb. 7: Details des Baumbestands mit Nistkästen



Abb. 8: Details der Hausfassaden mit mäßigem Quartier- und Nistplatzpotenzial

Auch wenn aktuell keine Hinweise auf besetzte Niststätten von Vögeln gefunden wurden, können bis zum Beginn einer zusätzlichen Bebauung durch die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gartenhütten Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Gleiches gilt bei einer ggf. geplanten Aufstockung der vorhandenen Gebäude. Vor diesem Hintergrund sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (vgl. Kapitel 2.5).

Mit Ausnahme von Girlitz und Hausperling handelt es sich bei den in Frage kommenden Brutvögeln um Arten in einem günstigen Erhaltungszustand, für die eine vereinfachte Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in vorgenommen wird.

Erhebliche, d. h. populationsrelevante Störungen von Vögeln im näheren Umfeld während der Bauphase und durch die spätere Wohnnutzung sind nicht zu erwarten, da es sich um siedlungsbezogene und störungstolerante Arten handelt. Der Verlust von Nahrungshabitatflächen ist für die ggf. betroffenen Arten aufgrund der nicht essentiellen Funktion und geringen Gebietsgröße aus artenschutzrechtlicher Sicht ebenfalls unerheblich.

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Niststätten von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen) und in diesem Zusammenhang eine Schädigung von Gelegen bzw. Individuen bis zum Baubeginn auszuschließen, sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- **Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen und Gartenhütten bzw. Bau-
feldkontrolle**

Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist nur im Zeitraum vom 1.11. bis 28. bzw. 29.02. durchzuführen. Gleiches gilt für die Beseitigung von Gartenhütten, Schuppen etc. In diesem Zeitraum ist mit ausreichender Sicherheit gewährleistet, dass sich weder brütende Vögel noch Fledermäuse in den Gehölzen bzw. den Nistkästen aufhalten. Alternativ kann zu anderen Zeiten eine vorlaufende Nachsuche auf Vogelnester oder Fledermausbesatz erfolgen. Soweit dann keine positiven Erkenntnisse vorliegen, ist eine Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der o. g. Frist möglich. Die vorhandenen Nistkästen sind nach Abschluss der Brutphase - bzw. wenn kein Besatz vorliegt – zu entfernen und nach Abschluss der Baumaßnahme an geeigneter Stelle wieder anzubringen.

- **Zeitliche Beschränkung bei Baumaßnahmen am Gebäudebestand bzw. Bau-
feldkontrolle**

Sofern Baumaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden geplant sind, sollte der Baubeginn im Zeitraum vom 1.11. bis 28. bzw. 29.02. liegen. In diesem Zeitraum ist mit ausreichender Sicherheit gewährleistet, dass sich weder brütende Vögel noch Fledermäuse in Gebäudenischen oder -spalten aufhalten. Der Baubetrieb verhindert im weiteren Verlauf, dass Quartiere oder Niststätten aufgesucht werden. Alternativ kann zu anderen Zeiten eine vorlaufende Nachsuche auf Vogelnester oder Fledermausbesatz am Gebäude erfolgen. Soweit dann keine positiven Erkenntnisse vorliegen, ist ein Baubeginn auch außerhalb der o. g. Frist möglich.

2.5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität³) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da für die relevanten Arten vorhabensbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

³ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2.6 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.6.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für alle relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorab ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.3).

2.6.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für alle potenziell vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.4).

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (gelegentlich durchfliegende oder jagende Fledermausarten bzw. an potenziellen Tagesschlafplätzen) möglich. Die mit den Festsetzungen des Bebauungsplans mögliche zusätzliche Bebauung führt jedoch zu keinen erheblichen Einschränkungen der Nahrungshabitate bzw. Flugkorridore. Eine Beeinträchtigung von Ruhestätten (Quartiere) der Arten bis zum Baubeginn ist jedoch nicht ausgeschlossen. Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme wird eine Tötung von Individuen verhindert: die Entfernung der Nistkästen bzw. der Beginn von Bauarbeiten an bestehenden Gebäuden ist hiernach nur außerhalb der Aktivitätsphase oder nach vorheriger Inspektion auf einen Besatz zulässig.

Potenziell kommen im Plangebiet ungefährdete Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen vor, sie verlieren durch die zusätzliche Bebauung einen kleinen Teil ihres angestammten Le-

bensraums. Dabei handelt es sich um kleinflächige Nahrungshabitate und potenzielle Brutplätze. Die ökologischen Funktionen dieser Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang jedoch sicher gewahrt. Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme wird zudem eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert: die erforderliche Beseitigung von Gehölzen bzw. der Beginn von Bauarbeiten an bestehenden Gebäuden ist hiernach nur außerhalb der Brut- und Setzzeit oder nach vorheriger Inspektion auf einen Brutbesatz hin zulässig. Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 227 bzw. der dadurch ermöglichten Bebauung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird für die potenziell vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme vermieden bzw. bleibt die ökologische Funktion solcher Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

NATURPROFIL
Planung und Beratung
M. Schaefer
Kettelerstraße 33
61169 Friedberg
Tel. 06031-2011, Fax 06031-7642

01.06.2017

QUELLEN

- AGFH - Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (Hrsg.), (1994): Die Fledermäuse Hessens, Remshalden
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007,
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (1993): Avifauna von Hessen, Band 1 – 4, Echzell
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echzell
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2003): Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, Wiesbaden
- Pfuhl, F. U. (o. J.): Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau. – Schriftenreihe der Umweltwerkstatt Wetterau, Nr. 3, Niddatal

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*..	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3..	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Zwergfledermaus jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Gewässern, Wegen und Straßenlampen (5-10 m Flughöhe) im Umkreis von etwa 2 km um das Quartier. Lineare Landschaftselemente sind wichtige Leitlinien sowohl bei der Jagd als auch bei Streckenflügen. Die Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Gebäudespalten jeder Art, hinter Fassaden und Rollläden sowie in Nistkästen, vereinzelt auch in Baumhöhlen und Holzstapeln. Die Zwergfledermaus lebt relativ ortstreu, in den Wochenstubenkolonien jedoch mit stets wechselnder Besetzung. Zwischen Sommer- und Winterquartier können Distanzen von bis zu 50 km liegen. Die Winterquartiere werden von November bis März/April aufgesucht. Die Zwergfledermaus ist die häufigste und anpassungsfähigste Art.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsareal der Zwergfledermaus erstreckt sich über ganz Europa außer Skandinavien. Der Schwerpunkt liegt in Mitteleuropa. Im mediterranen Raum ist die Nachweisdichte geringer. In Deutschland und Hessen kommt die Zwergfledermaus flächendeckend vor.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Für die Zwergfledermaus ist eine Nahrungssuche im Planungsgebiet anzunehmen. Weder an Gebäuden noch am Baumbestand (Nistkästen) wurden Hinweise auf einer Quartiersnutzung gefunden. Bis zum Baubeginn ist jedoch ein Besatz durch Einzeltiere nicht ausgeschlossen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Sofern in den Nistkästen, Gartenhütten oder an Gebäuden eine Quartiersnutzung stattfindet, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

- a) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bei baulichen Veränderungen an den Gebäuden und dem Abriss von Gebäuden ist ein Verlust potenzieller Quartiere ggf. nicht zu vermeiden. Die Nistkästen können außerhalb möglicher Besatzzeiten entfernt bzw. umgehängt werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Angesichts der verbleibenden Baumbestände und Gebäudestrukturen mit Quartierspotenzial im Umfeld wird die ökologische Funktion der ggf. vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Sofern in den Nistkästen, Gartenhütten oder an Gebäuden bis Baubeginn eine Quartiersnutzung stattfindet, kann eine Verletzung oder Tötung von Einzeltieren durch Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Der zusätzliche Ziel- und Quellverkehr im geplanten Wohngebiet birgt aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten und geringem Verkehrsaufkommen kein relevantes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

- a) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung:

Die Nistkästen, Gartenhütten und potenziellen Quartiere an Gebäuden sind nicht als Winterquartier für Fledermäuse geeignet. Wenn die Baumaßnahmen erst in einer Jahreszeit (ab 01.11.) durchgeführt werden, in der sich die Tiere in ihre Winterquartiere außerhalb des Planungsgebietes zurückgezogen haben, wird eine Verletzung- bzw. Tötung vermieden.

Baufeldkontrolle:

Vor Beginn von Bauarbeiten an den Gebäuden oder dem Abriss der Gartenhütten wird eine Kontrolle hinsichtlich eines Fledermausbesatzes vorgenommen. Vorgefundene Tiere können geschützt und umgesiedelt werden. In diesem Fall bzw. wenn kein Besatz festgestellt wird, können die Bauarbeiten auch während der Aktivitätsphase durchgeführt werden.

- b) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Durch Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle werden Verletzungen und Tötungen von Individuen der Zwergfledermaus ausgeschlossen.

- c) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Weder die zusätzliche Wohnnutzung noch der Straßenverkehr im Planungsgebiet führen zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störeinflüsse während der Tagesstunden sind für die Zwergfledermaus allenfalls an potenziellen Quartieren relevant. Angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der Baumaßnahme ist die Art in der Lage, vorübergehend in störungsärmere Strukturen auszuweichen, zumal sie die Sommerquartiere ohnehin häufig wechselt. Da die Zwergfledermaus häufig auch Quartiere im Siedlungsbereich bezieht, kann eine hohe Störungstoleranz vorausgesetzt werden. Störungen bei der Nahrungssuche sind nicht zu erwarten, da in den Nachtstunden kein Baubetrieb stattfinden wird. Mit der geplanten Wohnnutzung sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen verbunden, die über den derzeitigen Zustand hinaus die Art beeinträchtigen könnten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

s. o.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(entfällt)

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Girlitz (*Serinus serinus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Der Girlitz ist ursprünglich ein Bewohner halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaften (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation. Die Art ist ein Freibrüter und bevorzugt heutzutage die Nähe menschlicher, v.a. dörflicher Siedlungen. Sie kommt häufig in Baumschulflächen, Kleingarten- und Obstbaugebieten, Parks, Gärten oder Friedhöfen vor. Wichtige Habitatstrukturen für ein ausreichendes Nahrungsangebot ist eine samentragende Staudenvegetation im Sommer. Als Schlüsselfaktoren für eine Besiedlung werden bestimmte Anteile von Laub- und Nadelbäumen von mindestens 8 m Höhe und stellenweise offene Böden genannt. Die Girlitze ziehen als Kurzstrecken- oder Teilzieher zum Teil im Spätsommer in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich und Ost-Spanien. Das Brutrevier wird ab Ende März bezogen.

4.2 Verbreitung

Der Girlitz kommt in Teilen von Westeuropa sowie in Süd- und Mitteleuropa vor. Er ist in ganz Hessen als Brutvogel verbreitet und bevorzugt klimatische Gunstlagen und Ortschaften.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Der Girlitz kommt als Brutvogel potenziell im Gehölz- bzw. Baumbestand im Planungsgebiet und seinem Umfeld vor.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Bei einer Rodung der Sträucher und Bäume kann es zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle:

Da der Girlietz jährlich neue Nester anlegt, gelten die Niststätten außerhalb der Brut- und Setzzeit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Indem der Eingriff zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, kann das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

Da im näheren Umfeld des Planungsgebietes ausreichende Habitatstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen, sind zur Vermeidung dieses Verbotstatbestandes keine vorgezogenen Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) erforderlich.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Da im näheren Umfeld des Planungsgebietes geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang vorkommen, bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Außerhalb des Planungsgebietes sind Ausweichmöglichkeiten gegeben.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Die ausgewachsenen Vögel sind in der Lage, den von der Baumaßnahme ausgehenden Gefahren auszuweichen. Bei einer Rodung der Sträucher und Bäume können jedoch baubedingt Gelege zerstört oder Nestlinge getötet werden.

Durch eine Erweiterung der Wohnnutzung ist kein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Art verbunden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung:

Die Baufeldbefreiung wird außerhalb der Brutphase von Vögeln gelegt. Dadurch werden baubedingte Zerstörungen von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln vermieden.

Baufeldkontrolle:

Alternativ findet vor Beginn der Rodungsarbeiten findet eine Nachsuche statt. Sofern keine besetzten Niststätten festgestellt werden, können die Rodungsarbeiten auch während der Brut- und Setzzeit der Vögel durchgeführt werden.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Eine baubedingte Zerstörung von potenziellen Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln wird vermieden.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Weder die zusätzliche Wohnnutzung noch der Straßenverkehr im Planungsgebiet führen zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen betreffen den Girlitz bei der Nahrungssuche und ggf. an Brutstandorten. Baubedingte Lärmbelastungen führen angesichts des begrenzten zeitlichen und räumlichen Umfangs der Baumaßnahme nicht zu nachhaltigen Störungen. Durch eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes oder einen Neubau sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen verbunden, die über den derzeitigen Zustand hinaus die Art wesentlich beeinträchtigen könnten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Bauzeitenregelung:

Zur Vermeidung von baubedingten Störungen während der Fortpflanzungszeit kann die Baufeldbefreiung außerhalb der Brutphase von Vögeln gelegt werden. Dadurch fallen auch die Störungen des Girlitzes in dieser Phase geringer aus.

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

ja nein

Für den siedlungsorientierten Girlitz, der als störungstolerant gilt, ist angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der Baumaßnahme nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Die Art ist in der Lage, vorübergehend in störungsärmere Habitats auszuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch erhebliches Stören ist daher nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Haussperling (*Passer domesticus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V..	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V..	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Der Haussperling gilt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Als Gebäudebrüter ist er an entsprechende Gebäudestrukturen mit Nischen und Höhlen gebunden, nimmt aber auch Nisthilfen an. Außerdem ist er auf ganzjährig verfügbare Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten) angewiesen. Außerhalb der Siedlungsbereiche brütet der Haussperling an Einzelgebäuden (Feldscheunen, Gehöfte), Fels –oder Erdwänden.

Haussperlinge brüten in der Regel in kleinen Kolonien von 10-20 Paaren im Zeitraum von März bis August. Als Standvögel nutzen sie auch im Winter ihre Nisthöhlen.

4.2 Verbreitung

Der Haussperling kommt in nahezu ganz Europa als Jahresvogel vor und ist in ganz Hessen verbreitet.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Der Haussperling wurde zwar nicht im Planungsgebiet als Brutvogel festgestellt. Ein Besatz geeigneter Gebäudenischen bis zum Baubeginn ist jedoch nicht völlig ausgeschlossen. Als Nahrungshabitats stehen im direkten Umfeld reichlich Feldfluren, Gärten und andere Biotope zur Verfügung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Zwar wurden keine Hinweise auf ein Brutvorkommen gefunden, doch kann es bis zum Baubeginn zu einem Besatz an den bestehenden Gebäuden oder Gartenhütten kommen, was bei einer Baufeldräumung oder Baumaßnahmen zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen könnte.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Sofern tatsächliche Brutstätten der Art von den Baumaßnahmen betroffen sind, ist ein Verlust unvermeidlich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Da im näheren Umfeld ausreichende Gebäudestrukturen als potenzielle Brutstandorte zur Verfügung stehen, sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) sind nicht erforderlich.

- d) **Wenn NEIN** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Da ein Besatz von Niststätten bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bis zu einem Baubeginn nicht ausgeschlossen werden kann, kann es vorhabenbedingt zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen oder Entwicklungsformen kommen.

Durch eine Erweiterung der Wohnnutzung ist kein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Art verbunden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung:

Indem die Bauarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit begonnen werden, werden Tötungen von Individuen oder die Zerstörung von Entwicklungsformen vermieden.

Baufeldkontrolle:

Alternativ findet vor Beginn der Bauarbeiten findet eine Nachsuche statt. Sofern keine besetzten Niststätten festgestellt werden, können die Bauarbeiten auch während der Brut- und Setzzeit der Vögel begonnen werden.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

s. o.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Mit der geplanten Wohnnutzung ist kein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Art in den Habitaten im Umfeld verbunden, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Für den Haussperling, der vorwiegend im besiedelten Bereich anzutreffen ist und als ausgesprochen störungstolerant gilt, ist angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der Baumaßnahme nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Die Art ist ohne weiteres in der Lage, vorübergehend in störungsärmere Bereiche auszuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch erhebliches Stören ist daher – auch ohne Maßnahmen - nicht zu erwarten.

Mit der geplanten Wohnnutzung sind aber für die siedlungsorientierte Art keine solchen Störwirkungen verbunden, die über den derzeitigen Zustand hinaus die Art wesentlich beeinträchtigen könnten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

s. o.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(entfällt)

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ⁴	Nr. 2	Nr. 3 ⁵		
Amsel	Turdus merula	n	b	I	545.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	n	b	I	348.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Verluste regelmäßig genutzter, aber im näheren Umfeld ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Entfernen bzw. Umhängen von Nistkästen
Elster	Pica pica	n	b	I	30.000-50.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dauernester im Baumbestand).	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	n	b	I	58.000-73.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Verluste von ersetzbaren Fortpflanzungs- und Ruhe-	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle

⁴ Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

⁵ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ⁴	Nr. 2	Nr. 3 ⁵		
									stätten am Gebäudebestand bei Bauarbeiten.	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	n	b	I	148.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Gartengrasmücke	Sylvia borin	n	b	I	>10.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen bzw. zeitlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Grünfink	Carduelis chloris	n	b	I	195.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Kohlmeise	Parus major	n	b	I	4.500.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Verluste regelmäßig genutzter, aber im näheren Umfeld ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Entfernen bzw. Umhängen von Nistkästen
Mönchgrasmücke	Sylvia atricapilla	n	b	I	326.000-384.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Ringeltaube	Columba palumbus	n	b	I	220.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ⁴	Nr. 2	Nr. 3 ⁵		
									(Dauernester im Baumbestand).	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	240.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	186.000 - 243.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Verluste regelmäßig genutzter, aber im näheren Umfeld ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Entfernen bzw. Umhängen von Nistkästen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	203.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	293.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räuml. Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle

Erläuterung:

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell
 Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt
 Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling